Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragspartner
AuRhein Lager GmbH
Flumserbergstrasse 6
8890 Flums, Schweiz
Handelsregisternummer: CHE-222.378.703
Handelsregister: St. Gallen
E-Mail: info@aurheinlager.com

2. Geltungsbereich
(2.1.) Für alle zwischen der AuRhein Lager GmbH (nachfolgend AURHEIN genannt) und ihren Kunden/-innen (nachfolgend „Kunde“ genannt) geschlossenen Verträge gelten ausschliesslich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: AGB).

(2.2.) Abweichende Geschäftsbedingungen oder andere Bedingungen des Kunden und/oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen oder anderer zu einer Anwendung gelangender Bestimmungen werden nicht akzeptiert und sind unwirksam, solange diese von der AURHEIN nicht eindeutig schriftlich anerkannt wurden.

(2.3.) Diese AGB finden auf sämtliche Vertragspartner und Kunden der AURHEIN Anwendung, unabhängig davon, ob es sich um Privatpersonen oder Unternehmen handelt.

(2.4.) Die AGB werden in deutscher und englischer Sprache erstellt. Im Falle von Widersprüchen geht die deutsche Fassung vor.

(2.5.) Die im Folgenden als Geschäftspartner genannten Firmen sind namentlich:
Rhein Asset Holding AG mit Sitz in Vaduz, LI
AuRhein GmbH mit Sitz in Ruggell, LI
Univelit GmbH mit Sitz in Friedrichshafen, DE
Univelit Kft mit Sitz in Budapest, HU

3. Vertragsabschluss
(3.1.) Der Vertragsabschluss kommt bei gegenseitiger Unterzeichnung des Vertrags (wie etwa der Lagervereinbarung oder anderer Verträge) durch die AURHEIN und dem Kunden zustande. Es steht der AURHEIN frei, diesen Abschluss samt zugehöriger Dokumente an einen Geschäftspartner zu delegieren. Es steht der AURHEIN auch frei, den potenziellen Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(3.2.) Die AURHEIN hat das Recht, eine Identifizierung des Kunden, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie weitere Abklärungen, auch im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei, organisierten Kriminalität und Terrorismusfinanzierung, vorzunehmen und entsprechende Dokumente des Kunden einzuholen. Dementsprechend hat sich der Kunde über Aufforderung der AURHEIN mittels Identifizierungsdokument im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie auszuweisen und eine schriftliche Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben. Sofern zwischen dem Kunden und der AURHEIN eine dauernde Geschäftsbeziehung besteht, fertigt die AURHEIN nach Belieben zusätzlich ein Geschäftsprofil an. Die AURHEIN behält sich das Recht vor, jederzeit weiterführende Informationen über den Kunden einzuholen. Bei Anwendbarkeit des schweizerischen Geldwäschereigesetz (GwG) (abrufbar unter www.fedlex.admin.ch) nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Informationen betreffend den Kunden von den zuständigen Aufsichtsorganen jederzeit eingesehen werden können.

(3.3) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er verpflichtet ist, bei Änderungen in seinen festgehaltenen Daten, insbesondere der Aufnahme politischer Tätigkeiten durch den Kunden selbst oder eine ihm nahestehende Person, die AURHEIN darüber innerhalb von 5 Werktagen ab dem Eintritt der Änderung in Kenntnis zu setzen. Jegliche, sich aus der Unterlassung der Mitteilung solcher Änderungen ergebende Schäden und Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

4. Ankauf und Rücknahme von Anlagegold
(4.1.) Die AURHEIN bietet keinen Ankauf oder Rücknahme von Anlagegold an. Die Leistungen der AURHEIN beziehen sich ausschliesslich auf die

Lagerung und damit verbundenen Dienstleistungen.

5. Lagerung

(5.1.) Auf entsprechende Bitte des Kunden lagert die AURHEIN das beschaffte Anlagegold in ihrem eigenen Depot bzw. Safe im Hochsicherheitslager der Helveticor AG (www.helveticor.ch) und registriert es mit der Genauigkeit von einem hundertstel Gramm.

(5.2.) Die Kosten für die Lagerung des Anlagegoldes in dem gemeinsamen Depot oder Safe bestehen aus der Summe der täglich gerechneten Lagerungsgebühren. Die Höhe der täglichen Lagerungsgebühr beträgt exklusive der Mehrwertsteuer 0,7 % (sieben Tausendstel) des Tageswertes des gelagerten Anlagegoldes geteilt durch 365. In dieser Summe sind auch die Versicherungskosten enthalten. Die AURHEIN behält sich das Recht der Änderung der Lagerungskosten vor.

(5.3.) Bei Auslieferung innerhalb des Jahres ist für den jeweiligen Zeitraum die Lagerungsgebühr zeitproportional zu zahlen. Die Abrechnung der Lagerungskosten im Depot oder im Safe erfolgt am 31. Dezember jeden Jahres oder bei Auflösung/ Endabrechnung mit dem Kunden. Die AURHEIN stellt jedes Jahr eine Lagerungskostenrechnung an den Kunden. Die Bezahlung der Lagerungskosten ist nach dem Versand der die Lagerungskosten beinhaltenden Rechnung ausschließlich durch Banküberweisung möglich

(5.4.) Die AURHEIN ist berechtigt, mit einer dritten Partei einen Vertrag zu schließen, der dem Kunden die sichere Lagerung des gekauften Ablagegoldes gewährleistet. Die AURHEIN erklärt, dass die die Lagerung des Anlagegoldes vornehmende dritte Partei in Bezug auf die sichere Lagerung des Anlagegoldes bzw. ihre Haftpflicht über eine entsprechende Versicherung verfügt.

(5.5.) Die AURHEIN hat die Möglichkeit, zur Lagerung eigenständig mit einer dritten Partei einen Vertrag zu schließen. In diesem Fall ist die AURHEIN verpflichtet, die Kosten des Transportes und die sonstigen Kosten des Vertragsabschlusses zu tragen. Für eventuell sich daraus ergebende Schäden haftet der Kunde nicht.

(5.6.) Das von dem Kunden gekaufte Anlagegold wird von der AURHEIN ausschließlich gelagert. Ein Eigentumsrecht daran kann sie selbst bei Geschäftsauflösung nicht geltend machen.

(5.7.) Die AURHEIN übermittelt dem Kunden über den mit dem Kunden vertraglich verbundenen Geschäftspartner entweder einmal jährlich per 31. Dezember oder zweimal jährlich per 30. Juni und per 31. Dezember eine Auflistung über den Bestand der für den Kunden verwahrten Anlagegoldes. Die Aufstellung gilt als unbestritten und somit genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats seit Versand der Bestandsliste Widerspruch gegen die Bestandsliste unter Angabe von Gründen bei der AURHEIN erhoben wird.

(5.8.) Insofern der Kunde die Zahlungen durch keine der aufgeführten Möglichkeiten erfüllt, kann die AURHEIN im Falle der Auflösung des Vertrages, über den mit dem Kunden vertraglich verbundenen Geschäftspartner den Zwangsverkauf zulasten des gelagerten Goldbestands des Kunden bis zur Höhe der Zahlungsrückstände verlangen.

6. Dauer

(6.1.) Die Vertragsdauer ist in der Regel unbefristet. Die mit den Verträgen begründeten Rechtsverhältnisse erlöschen nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

(6.2.) Die geschlossenen Verträge können sowohl vom Kunden als auch von der AURHEIN jederzeit durch schriftliche Erklärung aufgelöst werden. Das verwahrte Anlagegolde wird gemäss einer schriftlich abzugebenden Weisung des Kunden auf dessen Kosten entweder über den mit dem Kunden vertraglich verbundenen Geschäftspartner verwertet oder an den Kunden oder einen vom Kunden bezeichneten Dritten ausgeliefert bzw. übergeben. Wird eine solche Weisung vom Kunden nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Erklärung über die Auflösung des Verwahrungsvertrages gegenüber der AURHEIN abgegeben, ist diese berechtigt, das Anlagegold nach bestem Wissen und Gewissen zu einem marktüblichen

Preis bzw. dem aktuellen Handelskurs über den mit dem Kunden vertraglich verbundenen Geschäftspartner verwerten zu lassen und den erzielten Verkaufspreis nach Verrechnung mit fälligen Forderungen der AURHEIN gegenüber dem Kunden, auf die dem Geschäftspartner letztbekannte Bankverbindung des Kunden zu überweisen. Der Kunde ist nicht berechtigt, über den erzielten Verkaufspreis hinaus Ansprüche gegenüber der AURHEIN geltend zu machen.

(6.3.) Wird der Vertrag vom Kunden aufgelöst, müssen vor Auslieferungen oder Ausgabe des Anlagegoldes sämtliche Forderungen der AURHEIN gegenüber dem Kunden befriedigt sein. Bis zur Befriedigung sämtlicher Forderungen der AURHEIN gegenüber dem Kunden steht der AURHEIN ein Zurückbehaltungsrecht an dem verwahrten Anlagegold zu. Ferner ist die AURHEIN berechtigt, das Anlagegoldes nach bestem Wissen und Gewissen zu einem marktüblichen Preis bzw. dem aktuellen Handelskurs über den mit dem Kunden vertraglich verbundenen Geschäftspartner verwerten zu lassen und den erzielten Verkaufspreis nach Verrechnung mit fälligen Forderungen der AURHEIN gegenüber dem Kunden, auf die dem Geschäftspartner letztbekannte Bankverbindung des Kunden zu überweisen. (vgl. Ziff. 6.2).

(6.4.) Bei Kündigung oder Auflösung des Vertrages kann der Kunde oder dessen Rechtsnachfolger die bereits bezahlten Vergütungen und Kosten nicht zurückfordern.

7. Auslieferung / öffentliche Steuern, Abgaben und Gebühren

(7.1.) Der Kunde kann von der AURHEIN über den mit dem Kunden vertraglich verbundenen Geschäftspartner jederzeit die Herausgabe seines sich in Verwahrung befindlichen Anlagegoldes verlangen. Vor Auslieferung oder Ausgabe sämtlichen Anlagegoldes muss der Kunde sämtliche Forderungen der AURHEIN gegenüber dem Kunden befriedigen (vgl. Ziff. 7.3).

(7.2.) Der Kunde kann nach Beendigung der Verwahrung das Anlagegold entweder: persönlich bei der Geschäftsanschrift der AURHEIN, oder dessen Lagerpartner unter Einhaltung einer 5-tägigen Vorankündigungsfrist abholen, oder Dritten den Verkauf der Anlagegoldes zum marktüblichen Preis bzw. aktuellen Handelskurs anbieten, oder die Auslieferung der Anlagegoldes an sich oder einen bevollmächtigten Dritten verlangen; in diesem Fall erfolgt die Auslieferung über ein Logistik- oder Werttransportunternehmen nach Wahl der AURHEIN.

(7.3.) Die Entnahme- und Versandkosten inkl. Versicherungen, Verpackung, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle sowie sonstige Auslagen gehen zu Lasten des Kunden und sind vor Auslieferung oder Ausgabe des Anlagegoldes vom Kunden zu bezahlen.

(7.4.) Bei der Auslieferung von Edelmetallen ins schweizerische Hoheitsgebiet fallen eventuell Zoll- und bei steuerpflichtigen Edelmetallen zusätzlich Mehrwertsteuergebühren an. Die Berechnungsgrundlage bildet der jeweilige Artikel mit dessen aktuellem Marktwert zum Zeitpunkt der Entnahme aus dem offenen Zolllager. Wird die steuerpflichtige Ware im Anschluss aus der Schweiz ausgeführt, sind zusätzlich auch noch die Export- bzw. Importbedingungen des jeweiligen Landes zu berücksichtigen. Der Kunde hat sich bei Wiederausfuhr aus dem schweizerischen Hoheitsgebiet über die geltenden Bestimmungen selbständig zu informieren und sämtliche öffentliche Steuern, Abgaben und Gebühren, die aufgrund der Auslieferung von der eidgenössischen Steuerverwaltung und/oder einer anderen schweizerischen und/oder ausländischen Behörde vorgeschrieben werden, selbst zu tragen. Soweit Abgaben und Gebühren durch die AURHEIN vorgestreckt werden, hat der Kunde diese umgehend zu übernehmen. Die Logistikkosten sind abhängig vom Wert und Gewicht der Sendung/ Ware. Bei Selbstabholung wird die Ware je nach Bedarf im Inlandlager bereitgestellt.

(7.5.) In Bezug auf die Auslieferung von grammbasiertem Anlagegold, nimmt der Kunde zu Kenntnis, dass nur Barren mit einem Mindestgewicht von 250 Gramm physisch ausgeliefert werden.

Die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages vorliegende, zur Bildung eines entsprechenden Barrens nicht erreichende Anzahl von Grammen an Anlagegold, kann durch den Kauf von weiterem Anlagegold über den mit dem Kunden vertraglich verbundenen Geschäftspartner durch Einzahlung des entsprechenden Preises zu einem Barren von 250 Gramm zusammengefasst werden. Insofern der Kunde keine nachträgliche Zahlung leistet, kauft die die ursprüngliche Verkäuferin die Restmenge des Anlagegoldes zu einem festgesetzten Preis von dem Kunden zurück und überweist den Gegenwert an die von ihm benannte Bankverbindung des Kunden.

8. Bevollmächtigung und Ableben

(8.1.) Durch den Kunden bevollmächtigte Dritte sind in Absprache mit der AURHEIN im Vertrag aufzuführen. Aus Sicherheitsgründen benötigt die AURHEIN von allen bevollmächtigten Personen eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Pass- oder Identifikationskopie. Die AURHEIN behält sich das Recht vor, Dritte als Bevollmächtigte abzulehnen. Wird ein Dritter von der AURHEIN als Bevollmächtigte Person akzeptiert, gelten für diesen dieselben Bestimmungen wie für den Kunden.

(8.2.) Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht weder weiter übertragen noch Untervollmacht erteilen.

(8.3.) Die Bevollmächtigung eines Dritten kann gegenüber der AURHEIN nur schriftlich per Einschreiben (E-Mail oder Fax ist nicht möglich) widerrufen werden. Der Widerruf wird erst mit der dem Kunden zugestellten Bestätigung der AURHEIN über den Erhalt des Widerrufs der Bevollmächtigung wirksam.

(8.4.) Stirbt der Kunde, so haben sich die Erben durch den notariell oder gerichtlich beglaubigten Erbschein auszuweisen.

(8.5.) Bei einer mit Rechtsnachfolge erfolgenden Auflösung eines Kunden, der keine natürliche Person ist, ist die Durchführung der Eigentumsrechtsänderung auf der Grundlage einer diesen Umstand bescheinigenden Urkunde möglich.

(8.6.) Die AURHEIN ist jederzeit berechtigt, weitere Abklärungen und Sicherheitsuntersuchungen (wie etwa zur Echtheit und Richtigkeit der vorgelegten Dokumente) zu tätigen. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der AURHEIN mit notariell oder gerichtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

9. Beendigung

(9.1.) Wird der Vertrag durch eine Vertragspartei gekündigt, so gelten hinsichtlich der Entnahme des eingelagerten Anlagegoldes die unter „7. Auslieferung“ aufgeführten Bestimmungen.

(9.2.) Löst die AURHEIN den Vertrag mit dem Kunden auf und erteilt dieser der AURHEIN keine Weisung für die Auslieferung des Anlagegoldes an eine Depotstelle seiner Wahl, ist die AURHEIN berechtigt, das Anlagegold auf Kosten des Kunden an die zuletzt bekannte Adresse des Kunden zu senden.

(9.3.) Wird das Anlagegold bei Beendigung der Verwahrung vom Kunden nicht abgeholt, ist der AURHEIN pro Monat eine zusätzliche Vergütung vom Durchschnittswert der Anlagegoldes pro rata auf das Jahr zu bezahlen.

10. Vergütung

(10.1.) Für die Verwahrung erhebt die AURHEIN eine Gebühr gemäss (5.2.). Diese berechnet sich nach der jeweiligen Menge und dem aktuellen Kurswert des Wertgegenstands. Die Lagergebühr wird in der Regel einmal jährlich in Rechnung gestellt. Andere Absprachen mit dem Kunden können kostenpflichtig vereinbart werden.

11. Haftung

(11.1.) Die AURHEIN verpflichtet sich, das eingelagerte bzw. verwahrte Anlagegold des Kunden mit der gehörigen Sorgfalt zu behandeln. Die AURHEIN haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. Die AURHEIN haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende

Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) oder auf nicht schuldhaft verursachte, technische Störungen (wie z.B. das EDV-System) zurückzuführen sind.

(11.2.) Die AURHEIN ist in keiner Weise für indirekte oder Folgeverluste wie beispielweise Zinsverluste, Wechselverluste, entgangene Geschäfte, entgangene Gewinne, Zahlungen von Zollabgaben, Steuern, Strafen oder anderer Zahlungen haftbar. Dazu zählen auch Verluste, die aus Verzögerungen bei der Erbringung der Dienstleistung(en) durch unvorhersehbare Ereignisse entstehen. Die AURHEIN haftet nicht für die Kosten der Wiederherstellung von Daten oder Informationen, die sich auf beschreibbaren Medien befinden oder für Verluste durch den Missbrauch solcher Medien oder der auf diesen Medien enthaltenen Informationen durch Unberechtigte.

(11.3.) Dem Kunden obliegt es, das verwahrte Anlagegold sofort bei Übergabe auf Mängel zu überprüfen und allfällige Mängel unmittelbar vor Ort gegenüber der AURHEIN zu reklamieren. Andernfalls kann der Kunde keine Ansprüche gegenüber der AURHEIN geltend machen.

12. Versicherung

(12.1.) Die AURHEIN kontrolliert, dass die Lagerpartner für die Dauer der Dienstleistung(en) eine Versicherungspolice auf ihre Kosten gegen Diebstahl durch Drittpersonen und Feuer abschliesst und sorgt dafür, dass diese während der Vertragsdauer ihre Gültigkeit behält. Dem Kunden entstehen aus oder in Verbindung mit dieser Versicherung keine Rechte. Die AURHEIN handelt nicht als Versicherungsvermittler.

13. Datenschutzbestimmungen

(13.1.) Bei der Erbringung der Leistungen durch die AURHEIN ist es erforderlich, personenbezogene Daten der Kunden, Vertragspartnern und ggf. Dritter zu verarbeiten. Stellt der Kunde der AURHEIN oder einem Geschäftspartner diese Daten zur Verfügung, geht die AURHEIN davon aus, dass der Kunde dazu berechtigt ist.

(13.2.) Die AURHEIN verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden sowie von Vertragspartnern, Mitarbeitern und sonstigen Dritten, die der Kunde gemäss den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen offengelegt hat. Weitere Informationen zum Datenschutz bei der AURHEIN und den Rechten des Kunden wurden dem Kunden bei Vertragsabschluss übergeben, können jederzeit bei der AURHEIN eingeholt werden und sind zum Teil auch unter www.aurhein.com abrufbar.

(13.3.) Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass eventuell beim Abschluss des Vertrages im Namen und auf der Grundlage der Vollmacht der AURHEIN – als technischer Abwickler – ein dritter als Geschäftspartner in Erscheinung tritt, der verpflichtet ist, sich auszuweisen. Die Daten des Geschäftspartners werden dann in den Vertragsunterlagen festgehalten.

14. Zahlungsbedingungen, Verzug

(14.1.) Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung beim Kunden fällig und zahlbar. Zahlt der Kunde innerhalb von 10 Valutatagen ab Fälligkeit nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug.

(14.2.) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die AURHEIN den Vertrag in CHF oder Euro schließt und die mit der Erfüllung des Vertrages einhergehenden Kosten ebenso in CHF oder Euro abrechnet. In diesem Sinne ist die AURHEIN verpflichtet, sämtliche Abrechnungen gegenüber dem Kunden in CHF oder Euro vorzunehmen.

(14.3.) Über die Kosten stellt die AURHEIN Rechnungen aus. Die Rechnungslegung erfolgt in CHF oder Euro. In den Rechnungen wird die AURHEIN die Gebühren für die Lagerung, den Transport und eventuell anfallende sonstige Vergütungen gesondert aufführen. Ebenso ist die AURHEIN berechtigt, die im Laufe der Erfüllung der Geschäftsabschlüsse anfallenden Bank- und Portokosten in Rechnung zu stellen. Die Beförderungs- und Lagerungskosten sowie die anfallenden Bank- und Portokosten schließen sich in jedem Fall an einen Verkauf des Anlagegoldes an.

(14.4.) Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die in Verbindung mit seinen Lagerkosten gestellten Rechnungen und Belege von der AURHEIN in elektronischer Form über den mit dem Kunden vertraglich verbundenen Geschäftspartner, an die beim Abschluss des Vertrages angegebene E-Mail-Adresse des Kunden geschickt werden kann. Insofern der Kunde damit nicht einverstanden ist, und er die Zusendung der oben genannten Rechnungen und Belege auf dem Postweg wünscht, muss er sich diesbezüglich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gesondert in schriftlicher Form äußern.

15. Schlussbestimmungen

(15.1.) Gerichtsstand für Streitigkeiten ist am Sitz der AURHEIN. Die AURHEIN ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- bzw. Sitzgericht zu belangen.

(15.2.) Anwendbares Recht: schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Sofern und soweit die AGB nichts Besonderes vorsehen, kommen die Bestimmungen der allgemeinen schweizerischen Gesetze zur Anwendung.

(15.3.) Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt der übrige AGB-Inhalt bzw. dessen Wirksamkeit davon unberührt.

(15.4.) Eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung dieser Version der AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb Monatsfrist seit Kenntnisnahme den geänderten Bestimmungen schriftlich widerspricht.